



INHALT:

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Pfaffenhofen a.d. Ilm für das Haushaltsjahr 2025;
Verordnung des Landkreises Pfaffenhofen a.d. Ilm zum Schutz freilebender Katzen (Katzenschutzverordnung – KatzenschutzVO);
Gemeinde Ernsgaden – Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Ernsgaden für das Haushaltsjahr 2025;

Landratsamt

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Pfaffenhofen a.d. Ilm für das Haushaltsjahr 2025

I.

Aufgrund der Artikel 16, 17, 30 und 57 ff. der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 826), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 09.12.2024 (GVBl. S. 573), erlässt der Landkreis folgende Haushaltssatzung:

§ 1

1. Der Haushaltplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt
im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 163.915.704 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 38.574.200 € ab.
2. Der Wirtschaftsplan für den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft für das Haushaltsjahr 2025 wird festgesetzt; er schließt
im Erfolgsplan
in den Erträgen mit 13.161.000 €
in den Aufwendungen mit 13.420.000 €

und im Vermögensplan
in den Einnahmen und Ausgaben mit 680.000 € ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 18.000.000 € festgesetzt. Im Übrigen sind für das Haushaltsjahr noch fortgeltende Kreditermächtigungen in Höhe von 7.000.000 € aus den Vorjahren vorhanden.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff. des Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2025 auf 89.350.000 € (Umlagesoll) festgesetzt.

2) Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen aus nachstehenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen:

1. <u>Steuerkraftzahlen</u>	
a) der Grundsteuer A	1.324.833 €
b) der Grundsteuer B	13.701.959 €
c) der Gewerbesteuer	54.054.728 €
d) der Einkommensteuerbeteiligung	94.299.980 €
e) der Umsatzsteuerbeteiligung	9.016.885 €

	172.398.385 €
2. 80 v.H. der Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden im Haushaltsjahr 2024	7.379.827 €

	179.778.212 €

Nach Artikel 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes wird der Umlagesatz für die Kreisumlage einheitlich auf 49,7 v.H. festgesetzt.

§ 5

- 1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 25.000.000 € festgesetzt.
- 2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird für den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft auf 1.500.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gem. Art. 59 Abs. 3 LKrO bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, Hauptplatz 22, Zimmer-Nr. C209 (Kreiskämmerei), während der allgemeinen Geschäftsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 03.07.2025

Albert Gürtner
Landrat

**Verordnung des Landkreises Pfaffenhofen an der Ilm zum Schutz freilebender Katzen
(Katzenschutzverordnung – KatzenschutzVO)**

Auf Grund von § 13b des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), das zuletzt durch Art. 1 G v, 17.12.2018 geändert worden ist, in Verbindung mit § 11 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28.01.2014 (GVBl. S.22) BayRS 103-2-V wird verordnet:

§ 1 Regelungszweck, Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung dient dem Schutz von freilebenden Katzen vor erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden, die auf eine hohe Anzahl dieser Katzen innerhalb des Gebietes einer Gemeinde/eines Marktes oder einer Stadt zurückzuführen sind.
- (2) Diese Verordnung gilt für die in Anhang 1 genannten Gebiete einer Gemeinde, eines Marktes oder einer Stadt im Landkreis Pfaffenhofen an der Ilm.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist eine

1. Katze ein männliches oder weibliches Tier der Unterart *Felis silvestris catus* (Hauskatze),
2. freilebende Katze eine Katze, die nicht oder nicht mehr von einem Menschen gehalten wird,
3. Katzenhalterin oder Katzenhalter eine natürliche Person, die die tatsächliche Bestimmungsmacht über eine Katze in eigenem Interesse und nicht nur ganz vorübergehend ausübt und das wirtschaftliche Risiko des Verlusts des Tieres trägt,
4. als Katzenhalter/in im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilebenden Katzen Futter zur Verfügung stellt (Obhutsverhältnis), oder auf dessen Grundstück der Aufenthalt von freilebenden Katzen geduldet wird, ohne dass dagegen geeignete Maßnahmen unternommen werden,
5. Halterkatze die Katze einer Katzenhalterin oder eines Katzenhalters,
6. freilaufende Halterkatze eine Halterkatze, der unkontrolliert freier Auslauf gewährt wird und die nicht weniger als 5 Monate alt ist.

§ 3 Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für freilaufende Halterkatzen

- (1) Freilaufende Halterkatzen sind von ihren Katzenhalterinnen und Katzenhaltern durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt zu kastrieren und mittels Mikrochip oder Ohrtätowierung eindeutig und dauerhaft zu kennzeichnen sowie zu registrieren.
- (2) Die Registrierung erfolgt, indem neben den Daten des Mikrochips oder der Ohrtätowierung Name und Anschrift der Katzenhalterin oder des Katzenhalters in das kostenfreie Haustierrregister von Tasso e.V. oder in das kostenfreie Haustierrregister des Deutschen Tierschutzbundes (FINDEFIX) eingetragen werden. Die Katzenhalterin oder der Katzenhalter hat dabei seine Erlaubnis zu erteilen, dass das jeweilige Haustierrregister Behörden zur Halterfeststellung die hinterlegten Daten übermitteln darf.
- (3) Der Gemeinde/dem Markt oder der Stadt ist auf Verlangen ein Nachweis über die durchgeführte Kastration und Registrierung vorzulegen.
- (4) Von der Kastrationspflicht nach Absatz 1 können auf Antrag durch die Gemeinde/den Markt oder die Stadt Ausnahmen zugelassen werden. Die übrigen Bestimmungen hinsichtlich der Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht in den Absätzen 1 bis 3 bleiben unberührt.
- (5) Eine von der Katzenhalterin oder dem Katzenhalter personenverschiedene Eigentümerin oder ein personenverschiedener Eigentümer hat die Ausführungen der Halterpflichten nach Absatz 1 bis 3 zu dulden.

§ 4 Maßnahmen gegenüber Katzenhalterinnen und Katzenhaltern

- (1) Wird eine entgegen § 3 Absatz 1 unkastrierte Halterkatze von der Gemeinde/dem Markt oder der Stadt oder einer oder einem von ihr Beauftragten im Gemeinde-/Markt- oder Stadtgebiet angetroffen, soll der Katzenhalterin oder dem Katzenhalter von der Gemeinde/dem Markt oder der Stadt aufgegeben werden, das Tier kastrieren zu lassen. Bis zur Ermittlung der Katzenhalterin oder des Katzenhalters kann die Katze durch die Gemeinde/dem Markt oder die Stadt oder einer oder einem von ihr Beauftragten in Obhut genommen werden. Ist zur Ergreifung der Katze das Betreten eines Privat- oder Betriebsgeländes erforderlich, sind die Grundstückseigentümer oder Pächter verpflichtet, dies zu dulden und die Gemeinde/der Markt oder die Stadt oder eine oder einen von ihr Beauftragten bei einem Zugriff auf die Katze zu unterstützen. Mit der Ermittlung der Katzenhalterin oder des Katzenhalters soll unverzüglich nach dem Aufgreifen der Katze begonnen werden. Dazu ist insbesondere eine Halterabfrage bei den in § 3 Absatz 2 genannten Registern zulässig.
- (2) Ist eine nach Absatz 1 angetroffene unkastrierte Halterkatze darüber hinaus entgegen § 3 Absatz 1 nicht gekennzeichnet und registriert und kann ihre Halterin oder ihr Halter nicht innerhalb von 48 Stunden identifiziert werden, kann die Gemeinde/der Markt oder die Stadt die Kastration auf Kosten der Katzenhalterin oder des Katzenhalters durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt durchführen lassen. Nach der Kastration soll die Katze wieder in die Freiheit entlassen werden. Die Entlassung in die Freiheit soll an der Stelle erfolgen, an der die Katze aufgegriffen worden ist.
- (3) Eine von der Katzenhalterin oder dem Katzenhalter personenverschiedene Eigentümerin oder ein personenverschiedener Eigentümer hat die Maßnahmen nach Absatz 1 und 2 zu dulden.

§ 5 Maßnahmen gegenüber freilebenden Katzen

- (1) Die Gemeinde/der Markt oder die Stadt oder eine von ihr Beauftragte oder ein von ihr Beauftragter kann freilebende Katzen kennzeichnen, registrieren und kastrieren lassen. Zu diesen Zwecken darf die freilebende Katze in Obhut genommen werden. Nach der Kastration kann die Katze wieder in die Freiheit entlassen werden. Die Entlassung in die Freiheit soll an der Stelle erfolgen, an der die Katze aufgegriffen worden ist.
- (2) Ist für Maßnahmen nach Absatz 1 das Betreten eines Privat- oder Betriebsgeländes erforderlich, gilt § 4 Absatz 1 Satz 3 entsprechend.

§ 6 Antrag

- (1) Eine Gemeinde/ein Markt oder eine Stadt, der bzw. dem es nach Umsetzung anderer Maßnahmen mit unmittelbarem Bezug auf freilebende Katzen nicht gelungen ist, die Anzahl fortpflanzungsfähiger Katzen und damit verbundenem Katzenleid zu reduzieren, beantragt bei der Kreisverwaltungsbehörde die Aufnahme in Anhang 1 dieser Verordnung. Der Antrag ist schriftlich zu stellen und muss die folgenden Angaben enthalten:
 - a) Eine aussagekräftige Dokumentation, aus der sich ergibt, dass eine hohe Katzenpopulation (Kolonien freilebender Katzen) existiert und damit einhergehende Tierschutzprobleme in Form von Schmerzen, Leiden, Schäden bestehen; hierbei sind die Anzahl der betroffenen Katzen, sowie die festgestellten Tierschutzprobleme möglichst genau zu bezeichnen;
 - b) eine genaue Bezeichnung des betroffenen Gebietes, z.B. durch die Benennung der es umgrenzenden Straßen, Wege oder Plätze, natürlichen Gegebenheiten oder Gemarkungsgrenzen, oder durch eine Bezeichnung der dazu gehörenden Grundstücke nach Straßen- und Hausnummern oder Flurstücknummern; ferner ist ein Ortsplan beizufügen, in dem das beantragte Schutzgebiet eingezeichnet ist;
 - c) eine Auflistung der Maßnahmen, insbesondere solcher mit unmittelbarem Bezug auf die freilebenden Katzen, die im Vorfeld ergriffen wurden, um eine Populationsminderung zu erreichen (z.B. der Ansatz „Einfangen-Kastrieren-Freisetzen“, Informationskampagnen mit dem Flyer des Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz „Kastration von Katzen ist Tierschutz“ oder ähnliche Maßnahmen);
 - d) die Feststellung, dass die ergriffenen Maßnahmen für eine dauerhafte Populationsverminderung nicht ausreichend waren. Soweit möglich, sind auch die Gründe hierfür anzugeben.
- (2) Die Kreisverwaltungsbehörde prüft, ob entsprechende Regelungen erforderlich und verhältnismäßig sind und nimmt die Gemeinde/den Markt oder die Stadt nach Abwägung der mit der Anordnung verfolgten öffentlichen Interessen und der entgegenstehenden Grundrechte der Tierhalter und -eigentümer in den Anhang 1 dieser Verordnung auf. Eine Aufnahme ist nur bei solchen Gebieten zulässig, wo nachweislich eine entsprechende Problematik besteht, mildere Mittel unwirksam waren und die Abwägung ergeben hat, dass öffentliche Interessen überwiegen.
- (3) Die Aufnahme neuer Gebiete wird ortsüblich bekanntgemacht.
- (4) Sind die Gründe für Maßnahmen nach dieser Verordnung in einer Gemeinde/einem Markt oder eine Stadt nicht mehr gegeben, so beantragt die Gemeinde/der Markt oder die Stadt unverzüglich die Löschung in Anlage 1 dieser Verordnung. Die Kreisverwaltungsbehörde aktualisiert daraufhin Anlage 1 dieser Verordnung.

§ 7 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Die Änderung des Anhangs 1 der Verordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Pfaffenhofen, den 03.07.2025

Albert Gürtner
Landrat

Anlage:

Anhang 1 zu § 1 Absatz 2 der Verordnung des Landkreises Pfaffenhofen an der Ilm zum Schutz freilebender Katzen

Gebietskörperschaft	Genaue Bezeichnung des Gebiets
Stadt Pfaffenhofen	Gesamtes Gemeindegebiet
Markt Reichertshofen	Gesamtes Gemeindegebiet
Gemeinde Pörsbach	Gesamtes Gemeindegebiet

Gemeinde Ernsgaden

Haushaltssatzung der Gemeinde Ernsgaden, Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm für das Haushaltsjahr 2025

Auf Grund des Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Ernsgaden folgende Haushaltssatzung:

§ 1: Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt im
Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben **5.027.700 €**
und im
Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.850.300 €**
ab.

§ 2: Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3: Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4: Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|------------------|---|----------|
| 1. Grundsteuer | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 320 v.H. |
| | b) für die Grundstücke (B) | 280 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | | 320 v.H. |

§ 5: Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **250.000 €** festgesetzt.

§ 6: Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben und den Stellenplan beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 7: Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung wurde dem Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm vorgelegt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Geisenfeld, Stadtplatz 1, 2. OG, Zi.Nr. 1 niedergelegt und zur Einsicht während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden bereitgelegt. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab Bekanntmachung dieser Haushaltssatzung eine Woche zur Einsichtnahme auf (Art. 65 Abs. 3 GO).

Ernsgaden, 26.06.2025

gez.
Hubert Attenberger
1. Bürgermeister

Schulverband Reichertshausen

Haushaltssatzung des Schulverbandes Reichertshausen (Geschäftsführende Gemeinde: Reicherthausen, Landkreis: Pfaffenhofen a.d.Ilm) für das Haushaltsjahr 2025

Auf Grund des Art. 9 Abs. 9 BaySchFG in Verbindung mit Art.40 Abs. 1 KommZG erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.700.100 €

und

im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 106.400 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen sind im Haushaltsjahr 2025 nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (a) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage), wird auf 1.357.900 € festgesetzt (**Umlagesoll**).
- (b) Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.
- (c) Für die Bemessung der Umlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2024 herangezogen (Bemessungsgrundlage).
- (d) Die Verbandsschule wurde am 01. Oktober 2024 von insgesamt 349 Schülern (ohne Gast Schüler und Schulverbundschüler) besucht. Für die Bemessung der Schulverbandsumlage nach der Schülerzahl beträgt der Betrag je Schüler
im Verwaltungshaushalt 3.890,83 €.

§ 5

(1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 280.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben (so z. B. zu §§ 25 bis 27 KommHV) und den Stellenplan (§ 6 KommHV) beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung wurde dem Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm vorgelegt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung wird durch Niederlegung in der Verbandskanzlei (Zimmer Nr. 01, Erdgeschoss) in der Gemeindeverwaltung Reichertshausen im Rathaus Reichertshausen, Pfaffenhofener Straße 2, 85293 Reichertshausen in der Zeit vom 07.07.2025 bis 31.08.2025 öffentlich aufgelegt (Art. 65 Abs. 3 GO).

Reichertshausen den, 04.07.2025

gez.
Benjamin Bertram-Pfister
Schulverbandsvorsitzender

Tag der Veröffentlichung: 08.07.2025